

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**
46. Jahrgang – 01. August 2018 – Nr. 41

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Maschinenbau)

Vom 31. Juli 2018

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe
(BPO Maschinenbau)**

vom 31. Juli 2018

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 07. November 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2017/ Nr. 26), wird wie folgt geändert:

1.) § 1 Abs. 1 wird nach Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse in den Naturwissenschaften und machen sich im Laufe des Studiums mit fachlichen Aspekten wie Automatisierungstechnik, Elektronik und Umweltschutz vertraut. Darüber hinaus erlernen sie theoretische und praktische Fähigkeiten zur Konstruktion und Entwicklung technischer Anlagen, Maschinen und Verfahren. Weiterhin können die Studierenden das Verhalten von Maschinen und deren Komponenten durch Berechnungen und Messungen vorhersagen und bestimmen und kennen die zum Entwickeln und Konstruieren von Maschinen notwendigen Arbeitsmittel und -methoden. Im weiteren Studienverlauf besteht für die Studierenden die Möglichkeit, neben einem möglichst breit angelegten Studium verschiedene Spezialisierungen aus den Bereichen Kraft- und Arbeitsmaschinen, Feintechnische Systeme und Didaktik zu wählen. Die erworbenen Kompetenzen im Bereich des wissenschaftlichen Arbeitens sowie die fachliche Spezialisierung ermöglichen den Studierenden, neben der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit, auch die Fortsetzung des Studiums auf Masterniveau.“

2.) § 1 Abs. 2 wird zu Abs. 3

§ 1 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Das Studium kann auch in Form des Dualen Studiums erfolgen, bei dem Hochschulstudium und betriebliche Tätigkeit oder Berufsausbildung parallel durchgeführt werden. Grundgedanke ist, die notwendige Anwesenheit aller Studierenden auf vier Tage in der Woche zu beschränken. Am fünften Wochentag und in der vorlesungsfreien Zeit arbeiten die Studierenden im Partnerunternehmen. Hier erfolgen unternehmensinterne Schulungen oder es wird ein Ausbildungsvertrag geschlossen, der zum Facharbeiter- bzw. Gesellenbrief führt.“

3.) § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Das Studienvolumen beträgt 130 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und zugehörigem Kolloquium sind 180 ECTS-Punkte (Credits) zu erwerben. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand für einen ECTS-Punkt beträgt 30 Stunden.“

4.) In § 22 Absatz 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen.

5.) § 26 Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

6.) § 26 Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden.“

7.) § 28 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(2) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens zehn Wochen.“

8.) In der **Anlage 1** wird das Kürzel des Moduls 6111 „Maschinendynamik“ auf „MDY“ geändert.

9.) In der **Anlage 1** wird das Modul 6008 „Rechnergestützte Konstruktion“ umbenannt in „Grundlagen CAD“.

10.) In der **Anlage 1** wird das Wahlpflichtmodul 6015 „Bauteilberechnung“ umbenannt in „Finite Elemente Methode“ mit dem Kurzzeichen: MFM.

11.) In der **Anlage 1** wird das Modul 6043 „Simulationstechnik und Aktorik“ innerhalb der technischen Wahlpflichtfächer aus dem Wahlpflichtfachkatalog „Weitere technische Fächer“ gestrichen.

12.) In der **Anlage 1** wird bei dem Modul 6135 „Projektmanagement“ die SWS-Angabe im 5. Semester auf 2 korrigiert.

13.) In der **Anlage 1** wird bei dem Modul 6136 „Kostenmanagement“ die SWS-Angabe 2 in das 5. Semester übernommen.

14.) In der **Anlage 1** wird bei dem Modul 6137 „Informationskompetenz und Präsentationstechnik“ die SWS-Angabe 2 in das 4. Semester übernommen.

15.) In der **Anlage 1** wird bei dem Modul 6138 „Unternehmensführung“ die SWS-Angabe 2 in das 5. Semester übernommen.

16.) In der Anlage **Annex 1** Curriculum wird das Modul 6008 „Grundlagen CAD“ mit „Basics of CAD“ übersetzt.

17.) In der Anlage **Annex 1** Curriculum wird das Modul 6015 „Finite Elemente Methode“ mit „Finite Element Analysis“ übersetzt.

Artikel II

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2017 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Maschinentechnik und Mechatronik vom 14. Februar 2018 sowie vom 08. März 2018 ausgefertigt.

Lemgo, den 31. Juli 2018

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Nicole Soltwedel